

Textliche Festsetzung:

"In die Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräume entlang der Karnaper Straße (Haus-Nrn.142-246) und der Häuserzeile südlich der Straße "Meersterweg" (Haus-Nrn.10-30) sowie der Häuser westlich der Straße "Heisterholz" (Haus-Nrn.17-23) sind aufgrund der Immissionen aus Verkehrslärm gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG bei Neubau oder Modernisierung Schallschutzfenster einzubauen, so daß im Innern der Räume bei geschlossenen Fenstern ein Schallpegel von 55 dB (A) am Tage und 45 dB (A) in der Nacht nicht überschritten wird."

Kenntlichmachung gemäß § 10 Abs. 1 u. 2 StBauFG:

Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
Heisterholz/Stinnesstraße
(Bekanntmachung der Satzung und Genehmigung am 14. März 1980)




Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die beseitigt werden müssen

Hinweis:

Um eine ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes sicherzustellen, wird bezüglich der Festlegung der Erdgeschoßfußbödenhöhen (E.F.H.) auf die zu diesem Bebauungsplan Nr. 3/80 gehörenden Höhenpläne besonders hingewiesen.

Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BBauG:

1. Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich früheren Untertagebergbaus.
2.  Erdtreppen nach Angaben des Bergbaues
Im Bereich der Erdtreppen ist eine Bebauung nur nach Abstimmung mit dem Bergbaubetreiber sowie dem Bergamt möglich.
3. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes soll Bergbau wieder betrieben werden.
Vor Beginn von Einzelplanungen ist mit dem Bergbaubetreiber Verbindung aufzunehmen.
4. Für nachstehend aufgeführte Besitzungen sind bei der Errichtung von Wohnungen besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutze gegen Verkehrslärm erforderlich:
Mariengarten Haus-Nrn. 3-9;
Stinnesstraße Haus-Nrn. 2-64 und 1-69;
Heisterholz Haus-Nrn. 25-43 und 36-48,
Neubebauung an der Straße "In der Mark" östlich der Besetzung Karnaper Straße Nr. 190;
Neubebauung an der neuen "Planstraße" bis zu einem Abstand von ca. 45 m zur Karnaper Straße -